Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulin, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulin 3430

Herrn und Frau Johann und Ludmilla Schultheis

Mühlgasse 5 3434 Tulbing

Beilagen

9-T-58/3-1979

0

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Eberl

68

14. Jänner1980

Betrifft

Riesengranitblöcke, Gp. Nr. 477/2 u. 582/1, KG. Tulbing

Bescheid Spruch

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, werden die Riesengranitblöcke auf den Gp. Nrn. 477/2 und 582/1, KG. Tulbing, zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Anläßlich einer durchgeführten örtlichen Erhebung über die Feststellung der Existenz und Form dder Riesengranitblöcke in Tulbing wurde festgestellt, daß die beschriebene Form erhalten ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des angeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

- 2. Herrn Leopold Mayer, Karl-Wurzingerstr. 20, 3434 Tulbing
- 3. den Herrn Bürgermeister in 3434 Tulbing
- 4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
- 5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
- 6. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden)

Tulin, am 12. Feb. 1980

Die Rachtskraft des oben stehenden Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Boden)